

Forderungen des Deutschen Richterbundes Baden-Württemberg (DRB BW) Verband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Baden-Württemberg

Auf Bundesebene setzt sich der DRB vollkommen zu Recht für einen weiteren Rechtsstaatspakt ein. Denn nur durch die effektive Digitalisierung der Justiz, die Verschlankung von Verfahrensvorschriften und die Schaffung zusätzlicher Stellen kann die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege als Rückgrat der Demokratie erhalten bleiben.

Auf Landesebene verfolgt der DRB BW folgende Ziele:

I. Amtsangemessene Besoldung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Wir fordern eine wirkliche Abkopplung der R-Besoldung von der sonstigen Beamtenbesoldung (insb. der A-Besoldung) sowie eine signifikante Erhöhung der R-Besoldung auf ein amtsangemessenes Niveau. Die künftige Besoldungsentwicklung sollte im Anschluss automatisch entsprechend passender Preisindizes erfolgen, vergleichbar den Diäten der Landtagsabgeordneten.

Dies würde sowohl der Bedeutung der Justiz als dritter Staatsgewalt als auch der Verantwortung und dem Berufsbild des Richters oder Staatsanwalts einschließlich seiner Ausbildungsanforderungen (i.d.R. Prädikatsexamen) deutlich eher gerecht werden als das bisherige „Hoffen und Bangen“ auf eine zeit- und inhaltsgleiche Übernahme von erzielten Tarifvertragsergebnissen auch auf die Richter-/Staatsanwaltsbesoldung.

Wir fordern daher eine deutliche Erhöhung der R-Besoldung, welche aus den folgenden Gründen dringend geboten ist.

1. Verfassungsrecht

Das BVerfG hat bereits mehrfach die (Beamten- und) Richterbesoldung als verfassungswidrig zu niedrig beanstandet und hierzu Grundsätze einer „evident sachwidrigen“ Besoldung aufgestellt. Die Landesgesetzgeber streben seither bedauerlicherweise einzig danach, diese absolute Untergrenze gerade so noch nicht zu unterschreiten, statt eine Besoldung allein an der Amtsangemessenheit auszurichten.

Zuletzt hat das BVerfG mit Urteil vom 17.09.2025 festgestellt, dass die Besoldung eines Beamten der niedrigsten Besoldungs- und Erfahrungsstufe nicht unterhalb der Prekaritätsschwelle (Grenze zum Armutrisiko) liegen darf, welche nach der sozialwissenschaftlichen Forschung 80 % des Median-Äquivalenzzahnsaltseinkommens beträgt. Mittlere Einkommen liegen hiernach bei 80 – 120 %, gehobene Einkommen bei 120 – 200 % und wohlhabende Einkommen über

200 % des Median-Äquivalenzeinkommens. Hieraus ergeben sich für Baden-Württemberg im Jahr 2024 in etwa folgende Jahresnettoeinkommen: 80 %: 50.660 €, 120 %: 75.990 €, 200 %: 126.650 €.

Eine dem Ansehen, der Verantwortung und der Bedeutung eines Richters/Staatsanwalts gerecht werdende Besoldung muss sich zumindest im Bereich des gehobenen Median-Äquivalenzeinkommens bewegen, welches im Jahr 2024 einem Jahresnettoeinkommen zwischen 75.990,20 € (120 %) und 126.650 € (200 %) entspräche.

2. Europäischer Vergleich

Seit vielen Jahren (und auch aktuell) weisen die Rechtsstaatsberichte der Europäischen Kommission Deutschland im Vergleich zu allen anderen europäischen Staaten als Schlusslicht (!) bei der Besoldung seiner Richter/Staatsanwälte aus (Einkommen in Relation zum Landes-Durchschnittseinkommen). Die deutsche R-Besoldung bewegt sich zum Berufseinstieg in etwa im Bereich des Durchschnittseinkommens, wohingegen der EU-Durchschnitt etwa beim 2,5-fachen Durchschnittseinkommen liegt. Zum Berufsende und im Spitzenamt (Bundesrichter) bewegt sich die R-Besoldung in Deutschland in ungefähr im Bereich des 2,5-fachen des Durchschnittseinkommens, wohingegen der EU-Durchschnitt ca. beim 4,9-fachen Durchschnittseinkommen liegt. Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission Deutschland bereits mehrfach (so auch 2022 und 2024) hinsichtlich der nicht ausreichenden Richterbesoldung gerügt.

Eine Anhebung der R-Besoldung auf den EU-Durchschnitt entspräche 2024 bei Berufsanfängern einem Jahresbruttogehalt in Höhe von etwa 141.000 €.

Im Vergleich hierzu liegt bspw. die deutsche Lehrerbesoldung europaweit in der Spitzengruppe; und das bei einer der R-Besoldung nahezu identischen Besoldungs- und Pensionshöhe. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, weshalb Baden-Württemberg seine ca. 100.000 verbeamteten Lehrkräfte auf europäischem Topniveau, seine ca. 3.500 Richter/Staatsanwälte hingegen auf niedrigstem europäischem Niveau vergütet.

3. Vergleich mit Juristen in der Privatwirtschaft

Laut einer im Auftrag des DRB von der Unternehmensberatung Kienbaum erstellten Studie für das Jahr 2023 zahlten Großkanzleien in Deutschland zu diesem Zeitpunkt ihren Associates Jahresgehälter von durchschnittlich 139.000 €, mithin nahezu das 2,5-fache des durchschnittlichen Einstiegsgehalts eines Richters in Deutschland. Auch bei Unternehmen beliefen sich die Jahresgehälter bei juristischen Fachkräften ohne Führungsverantwortung im Jahr 2023 auf durchschnittlich 98.000 €, mithin das 1,8-fache eines Richters.

4. Nachwuchsgewinnung

Aufgrund der deutlich zu niedrigen Besoldung stellt auch die Nachwuchsgewinnung ein zunehmend schwieriger werdendes Problem dar. So mussten in der Vergangenheit bereits die Einstellungsvoraussetzungen verändert werden, um überhaupt alle Stellen besetzen zu können. Dennoch bleiben die Bewerberzahlen auf freie Stellen deutlich

hinter denjenigen früherer Jahre zurück. Die Situation wird sich angesichts der anstehenden Pensionierungswelle bis zum Ende des Jahrzehnts noch deutlich verschärfen.

5. Verstoß gegen Binnenabstand

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur „Mindestbesoldung“ wurde die Besoldung der unteren bzw. untersten Besoldungsgruppen in den vergangenen Jahren deutlich stärker angehoben als diejenige der höheren Besoldungsgruppen. Vergleicht man bspw. die Entwicklung der Jahresbesoldung im Eingangsamt eines Justizwachtmeisters und eines Richters/Staatsanwalts von 2010 – 2025, so ist die Besoldung von Erstgenanntem um 77 % gestiegen (mit zwei Kindern sogar um 93%), wohingegen die Besoldung eines Richters/Staatsanwalts im gleichen Zeitraum lediglich um 51% (mit zwei Kindern um 53 %) angewachsen ist. Der Binnenabstand innerhalb unserer Besoldungsordnung wurde mithin eklatant verringert, was weder verfassungsgemäß ist noch den Anforderungen und dem Ansehen der jeweiligen Ämter gerecht wird.

6. Einführung eines „Verbandsklagerechts“

Um gegen die verfassungswidrig und amtsunangemessen zu geringe Besoldung vorzugehen, müssen sämtliche Richter-/Staatsanwälte jährlich mittels Antrags bzw. Widerspruchs vorgehen, wenn sie sich die Möglichkeit einer Nachzahlung erhalten wollen, wenn das BVerfG die Besoldung als verfassungswidrig beurteilt. Bis zuletzt mussten sie im Falle der Verbescheidung des Widerspruchs sogar Klage gegen das Land erheben. Die Notwendigkeit des regelmäßigen und ggf. gerichtlichen Vorgehens gegen den eigenen Dienstherrn entspricht nicht dem Interesse unserer Kolleginnen und Kollegen. Im Hinblick auf die Außenwirkung, die vom Land selbst regelmäßig propagierte Wertschätzung ihrer Bediensteten sowie den Arbeitsaufwand für Verwaltung und Verwaltungsgerichte kann dies auch nicht im Sinne des Landes sein.

Abhilfe könnte hier die u.a. vom DRB Bund verfolgte Idee einer „Alimentationsgrundsatzklage“ / „Verbandsklage“ schaffen, nach welcher die Berufsverbände – statt vieler einzelner Kläger – eine gerichtliche Klärung von Fragen zur Besoldungshöhe herbeiführen können.

II. Stärkung der Resilienz der Justiz

Die Justiz muss bei Zeiten gestärkt werden, um vor politischen Übergriffen geschützt zu werden. Deshalb fordern wir gesetzliche Anforderungsprofile für Beförderungen, die insbesondere Erfahrungen in der Praxis voraussetzen müssen und nicht bspw. von überdurchschnittlichen Beurteilungen während der Verwendung im Ministerium maßgeblich beeinflusst sein dürfen. Bei allen Personalentscheidungen sollen Vertretungen der Richter und Staatsanwälte bei der Beurteilung der Geeignetheit eingebunden werden.

Auch muss die Verfassungstreue der Bediensteten in der Justiz von Anfang an Voraussetzung für ihre Beschäftigung sein.

In Zeiten der elektronischen Akte und der Etablierung von KI-Anwendungen bedarf es zudem eines effektiven Schutzes der Daten vor unberechtigten Zugriffen des Betreibers aber auch vor politischen Einflussmöglichkeiten innerhalb der Justiz.

III. Abschaffung des Weisungsrechts gegenüber der Staatsanwaltschaft

Die EU-Kommission und der Europäische Gerichtshof monieren seit Jahren das Weisungsrecht der Justizminister auf Bundes- und Landesebene gegenüber den Staatsanwaltschaften als Schwachpunkt des deutschen Justizwesens. Der Deutsche Richterbund fordert daher seit langem eine Gesetzesänderung zur vollständigen Abschaffung des Weisungsrechts im Einzelfall. Dies müsste zwar auf Bundesebene erfolgen, könnte aber über den Bundesrat auch von Baden-Württemberg initiiert werden. Die Gefahr eines Mangels an demokratischer Legitimation besteht nicht, wie der Vergleich mit den anderen Ländern der EU zeigt. Die Generalstaatsanwälte könnten zudem durch den Wahlausschuss des Landtags bestätigt werden.

IV. Effektive Digitalisierung der Justiz

Nach der Einführung der elektronischen Akte bedarf es weiterhin erheblicher Anstrengungen, um die Arbeit damit effektiv zu ermöglichen. Der DRB BW fordert daher schnelle und stabile Anwendungen, mit denen medienbruchfrei gearbeitet werden kann. Die Übernahme von Daten aus eingehenden Schreiben muss strukturiert und automatisiert über den einheitlichen X-Justiz-Standard endlich effektiv umgesetzt werden. Ausfälle und Behinderungen müssen überwacht, analysiert und bei der Personalbedarfsbemessung berücksichtigt werden. Zeitaufwendige Updates müssen möglichst frühzeitig angekündigt und zur Nachtzeit oder an Wochenenden durchgeführt werden.

V. Attraktivität für Assessorinnen und Assessoren

Die Justiz steht im harten Wettbewerb um Nachwuchs. Wir brauchen die besten Köpfe um sicherzustellen, dass nicht nur die Beteiligten, die sich die besten Rechtsanwälte leisten können, vor Gericht gewinnen. Neben der Anhebung der Einstiegsgehälter auf ein amtsangemessenes Niveau, bedarf es einer spürbaren Entlastung in der Einarbeitungszeit begleitet von gezielten Fortbildungen für die Einarbeitung, die ein Coaching im Hinblick auf die Entwicklung einer inneren Unabhängigkeit umfassen. Eine Zuweisung an verschiedene Gerichte oder Dienststellen oder in völlig verschiedene Fachgebiete soll vermieden werden. Die Transparenz auf dem Weg zur Ernennung auf Lebenszeit muss sowohl in zeitlicher als auch in örtlicher Hinsicht verbessert werden.

VI. Beförderungsstellen und Stärkung des Kammerprinzips

Wir müssen nicht nur die besten Köpfe für die Justiz gewinnen, sondern sie auch behalten. Durch die Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes in Zivilsachen, kommt es zu Verschiebungen von Stellenanteilen an die Amtsgerichte. Das darf nicht zur Einsparung von Beförderungsstellen führen. Der DRB BW fordert daher die Schaffung von R1 Z und R2 Stellen an den Amtsgerichten durch eine Absenkung der Richtwerte für weitere aufsichtführende Richter und Richterinnen und die Einrichtung von Funktionsstellen. Durch die bereits erreichten und weiterhin notwendigen Stellenmehrungen bei den Staatsanwaltschaften besteht auch hier bedarf für Erste

und Oberstaatsanwälte und -staatsanwältinnen. An den Landgerichten muss die Gelegenheit genutzt werden, wieder mehr Fälle von einem Team in der Kammer bearbeiten und entscheiden zu lassen.

VII. Ausstattung der Gerichte

Gerichtsgebäude müssen ihrer Bedeutung entsprechend ausgestattet sein.

Abgesehen von einem guten allgemeinen Zustand bedarf es effizienter baulicher Sicherheitsvorkehrungen, damit Besucher und Beschäftigte vor Übergriffen geschützt werden – dies gilt umso mehr, wenn es sich um Gerichte ohne eine ausreichende Zahl an Wachtmeisterinnen und Wachtmeistern handelt.

Zu einem angemessenen Arbeitsumfeld gehören heute auch klimatisierte Gebäude. Die wiederkehrenden Hitzeperioden behindern das Arbeiten an den gegenwärtigen Arbeitsplätzen erheblich. Genauso ist es nicht nur zeitgemäß, sondern für das reibungslose Arbeiten mit der elektronischen Akte auch erforderlich, dass in allen Justizgebäuden WLAN gebäudeweit genutzt werden kann.

VIII. Ausstattung am häuslichen Arbeitsplatz

Im Wettbewerb um die besten Nachwuchskräfte für die Justiz und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist es unerlässlich, Richtern und Staatsanwälten die Arbeit im Homeoffice zu ermöglichen. Nicht zuletzt aufgrund der nun abgeschlossenen flächendeckenden Einführung der eAkte ist dies nun zwar unproblematisch möglich, dabei kommt dem Arbeitsschutz aber eine besondere Bedeutung zu.

Um die mit der reinen Bildschirmarbeit verbundenen Gesundheitsrisiken zu reduzieren und ein effizientes Arbeiten zu fördern, soll allen Richtern und Staatsanwälten daher auch im Homeoffice ein großer Monitor (mindestens 27 Zoll WQHD) zur Verfügung gestellt werden. Eine Unterscheidung zwischen Telearbeitsplatz und Homeoffice erscheint nicht mehr zeitgemäß.

IX. Bereitschaftsdienst

Der Justizgewährungsanspruch verlangt, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch außerhalb der Kernarbeitszeiten Entscheidungen treffen. Dieser Dienst an Wochenenden, Feiertagen und häufig sogar rund um die Uhr bedarf endlich einer angemessenen zusätzlichen Vergütung.

X. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Justiz muss verstanden werden. Im Wettbewerb der Narrative muss die Justiz als Stimme der Vernunft für mehr Menschen hörbar und verstehbar sein. Wir fordern daher eine Professionalisierung der Medienarbeit sowie eine Freistellung der Kolleginnen und Kollegen, die als Pressesprecher oder Pressesprecherin eingesetzt werden.

Stuttgart, im Januar 2026